

# **Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“**

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

### **1. Vorbemerkungen und Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Mit dem vorliegend dritten Teilbebauungsplan „Am Alten Flughafen III“ wurde die grundsätzliche Zielsetzung der Bauleitplanung „Am Alten Flughafen“, das Gesamtgebiet des ehemaligen US-Depots einschließlich der AAFES-Flächen in die Stadtentwicklung einzubeziehen und über die Aufstellung von Teilbebauungsplänen entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit und Flächenverfügbarkeit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nutzung vorzubereiten und planungsrechtlich zu sichern, zum Abschluss gebracht. Die Nachfolgenutzung ehemals militärisch genutzter Flächen ist nicht nur für die weitere Stadtentwicklung von großer Bedeutung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu begrüßen, da solche Flächen bereits baulich vorgeprägt sind und ohne Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Aufgrund der intensiven baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen des ehemaligen US-Depots in den letzten 50 Jahren sind hier zudem bereits umfangreiche Eingriffe in den Bodenaufbau erfolgt, sodass natürliche Standortbedingungen in vielen Bereichen nicht mehr gegeben sind.

Die Erschließungs- und Nutzungskonzeption des vorliegenden Bauungsplanes GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“ basiert auf den Ergebnissen der städtebaulichen Rahmenplanung für den gesamten Bereich des ehemaligen US-Depots und den weiteren Entwicklungsvorstellungen der Firma Revikon GmbH.

Ausgehend von der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Rahmenplanung für den Gesamtbereich des ehemaligen US-Depots, sollen die im vorliegenden Bauungsplan „Am Alten Flughafen III“ befindlichen großen zusammenhängenden Flächen, gewerblichen Nutzungen aus dem Logistikbereich vorbehalten sein. Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgte auch, wie für die beiden zuvor durchgeführten Bauungsplanverfahren zum Alten Flughafen I und II aufbauend auf dem Bauungsplan-Vorentwurf, wobei die Planungsziele zum Entwurfsbeschluss am 21.02.2019 wie folgt präzisiert wurden:

- Ansiedlung des Otto-Logistikzentrums Gießen (OLG) in zwei Bauabschnitten mit bis zu 1.800 Beschäftigten (Endausbau), ausreichend Parkplätzen und LKW-Aufstellflächen sowie Einbindung der Großstruktur am exponierten Standort in das Landschaftsbild, auch unter Berücksichtigung sonstiger Umweltanforderungen; Option einer langfristig realisierbaren Teilreaktivierung eines Gleisanschlusses.
- Berücksichtigung des langfristigen Erweiterungsbedarfes der Firma STANLEY Tucker GmbH im restlichen Plangebiet.
- Ansiedlung einer Tankstelle sowie Reaktivierung eines erhaltenen Büro- und Verwaltungsgebäudes an der Gebietseinfahrt.
- Entwicklung einer funktional leistungsfähigen Grundstruktur der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes; dabei Verzicht auf die im Vorentwurf enthaltene Planstraße F, da diese verkehrlich nicht erforderlich ist und der Ansiedlung einer Logistik-Großstruktur im Wege ist.
- Erhalt, Ergänzung und Vernetzung von im Plangebiet vorhandenen Bäumen, Gehölzen sowie Freiraumstrukturen und Anbindung an angrenzende Freiräume.
- Neuanlage eines Entwässerungssystems u.a. mit naturnah auszugestaltenden Regenrückhalteanlagen sowie Vorkehrungen für Starkregenereignisse.

Für die bauliche Entwicklung des Otto-Logistikzentrums Gießen (OLG) wurde in einer Variantenprüfung, die Variante gewählt, die die großformatigen Baukörper durch Unterbrechungen deutlich in drei hochbauliche Abschnitte gliedert und die Kulissenwirkung zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum am stärksten reduziert.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes aufgestellt und vertiefend für die Bebauungspläne „Am Alten Flughafen I II und III fortgeführt. Für die betrachteten Umweltbelange stellt sich dies wie folgt dar:

### Biotope, Flora und Fauna

Die Bestandserhebung zu Biotoptypen, Vegetation und Fauna wurde in 2018 durchgeführt und umfasste ca. 36 ha. Zusätzlich wurde direkt angrenzend an die Bestandsfläche des AAFES Areals innerhalb einer 300 m breiten Wirkzone, bestehend aus einem rd. 90 m breiten Pufferstreifen und Flächen des Vogelschutzgebietes, Vogelarten erfasst. Aufbauend auf die Datenerfassung wurde eine Artenschutzprüfung, eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung sowie eine Eingriffs/Ausgleichsbetrachtung für den nördlichen Pufferstreifen, in dem zwei naturnahe Rückhaltebecken gebaut werden, durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen überwiegend versiegelte und überbaute Flächen vor. Die Erhebung dokumentiert den Sukzessionsablauf mit zahlreichen sekundären Sonderstandorten, die von entsprechend angepassten Pflanzenarten erobert wurden. Der Baumbestand besteht zum größten Teil aus jüngeren Sukzessionsgehölzen. Erhaltenswert und durch Festsetzung im Bebauungsplan gesichert sind das Ufergehölz am Krebsbach und zwei Gruppen von älteren Stiel-Eichen und Rosskastanien im Bereich des Krebsbaches. Der Krebsbach wird zukünftig durch einen 20 m breiten öffentlichen Grünkorridor fließen und erhält durch den Rückbau von versiegelten und überbauten Flächen, Verrohrungen, Stegen, und Betoneinfassungen ein naturnah gestaltetes Bachbett.

Die artenschutzrelevanten Tierarten wurden einer Art für Art Prüfung unterzogen; CEF- Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergaben sich für die Zauneidechse in einem neu anzulegenden Habitat innerhalb des Pufferstreifen zwischen den zwei Regenrückhaltebecken. Zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wurden für artenschutzrelevante Vogelarten und Fledermäusen Nisthilfen und der Bau eines Artenschutzhauses festgesetzt.

Die Natura 2000- Verträglichkeitsvorprüfung ergab das durch den Bebauungsplan, der die Ansiedlung des OTTO - Logistikzentrum vorbereitet, keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Flora Fauna Habitat Gebietes „Wieseckau und Jossolleraue“ zu erwarten sind.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wieseckau östlich Gießen“ wurden die wesentlichen Wirkfaktoren Baukulisse sowie Licht-, Lärm- und Staubemissionen betrachtet. Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen zu Bauhöhe (max. 20 m), Kulissenunterbrechung (40 m breite Grünzone), Farb- und Werbegestaltung vor. Zusätzlich ist 3 m hoher und bepflanzter Erdwall ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung von negativen Beeinträchtigung auf das Brutverhalten schützenswerter Vogelarten wie z.B. u.a. der Feldlerche. Somit sind durch den Bebauungsplan keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „zu erwarten.

### Landschaftsbild

Die geplanten Gebäudehöhen und -breiten der Logistikhallen, die auf Geländeauffüllungen errichtete werden müssen, verändern deutlich die natürlich gewachsene Topographie des Auenraums und werden durch die ebene und offene Landschaft weiträumig erkennbar sein. Im Zuge einer Variantenbetrachtung zum Bebauungsplan wurde jedoch die Variante aufgenommen, die durch Unterbrechungen der Baukörper und einer Höhe mit 20 m die Kulissenwirkung am stärksten reduziert. Eine Minimierung der baulichen Kulissenwirkung zum Auenraum hin erfolgt durch eine vorgelagerte Wallbegrünung, einer hellen Farbgebung für die Hallen und teiltransparenten Bauweise der Fördertechnikbrücke innerhalb der mittleren Grünzone.

Nach Südosten hin, vom höherliegenden Udersberg betrachtet, wird die großformatige Dachlandschaft, die keine Dachbegrünung besitzt und mit weiteren Technikaufbauten versehen werden kann, erhebliche optische Auswirkungen haben.

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen zum Erhalt landschaftsprägender Strukturen (Krebsbach) sowie zusätzliche Anpflanzungen von Baumreihen, dichten oder lockeren Bepflanzungen zur Durchgrünung und Abschirmung gewerblich geprägter Flächen vor.

## Klima

Der Bebauungsplan „Am Alten Flughafen III“ knüpft an die Nutzungsstruktur des Bestandes an. Im nördlichen AAFES-Areal werden sich demnach keine signifikanten planbedingten Zusatzbelastungen ergeben. Zudem verfügt er über grünordnerische Festsetzungen, die die humanbioklimatischen Bedingungen im Vergleich mit der gegenwärtigen Situation gebietsintern verbessern werden. Hierzu gehören die das AAFES-Areal in Nord-Süd-Richtung querenden Grünstreifen (Anpflanzfläche A1 und A2), die Durchgrünung von Verkehrswegen- und Flächen mit Bäumen und unversiegelten Randstreifen, wasserdurchlässige Gestaltung (z.B. mit begrünten Kunststoffgittern / Rasenkammersteinen) und die intensive Baumpflanzung von Stellplatzanlagen.

Die Krebsbachaue ist aus humanbioklimatischer Sicht gleichzeitig ein Belüftungskorridor und wird mit einer Breite von 20 m langfristig gesichert.

## Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser

Die Wiedernutzung ehemals militärisch genutzter Flächen, die im Bodenviewer Hessen als Bestandsflächen für Siedlung, Industrie und Verkehr dargestellt sind, stellt in Bezug auf das Bodenschutzziel des sparsamen und schonenden Umgang mit Boden den höchsten Erfüllungsgrad dar. Auf versiegelten bzw. überbauten Böden, Böden anthropogener Auffüllungen, Altstandorten und Altablagerungen sind die ökologischen Bodenfunktionen stark eingeschränkt bis gar nicht vorhanden. Die Versickerung des Niederschlagswassers, die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstungsleistung sind stark eingeschränkt.

Die Umgebung ist gekennzeichnet durch die Bodeneinheiten Auengleye (Grundwasser beeinflusst), Pseudogleye (Stauwasser beeinflusst) und Parabraunerden. Die Anlage der naturnahen Retentionsbecken innerhalb des nördlichen Pufferstreifens erfolgt im Bereich des Pseudo- und Auengleye, so dass im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes auch in Bezug auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet eine mineralische Abdichtung der Becken vorzunehmen ist.

Zusätzlich sieht der Bebauungsplan Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung, zur wasserdurchlässigen Gestaltung von befestigten Oberflächen und zur Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser vor. Hinweise zum Schutz des Mutterbodens, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Errichtung von Baustellen und Lagerflächen sowie fachgerechten Umgang und Wiederverwertung von Bodenaushub sind ebenfalls Bestandteile des Bebauungsplanes.

Das gesamte Plangebiet ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt aufgrund der Nutzung als ehemaliger Gießener Flugplatz und der ehemaligen militärischen Nutzung (Altstandort mit dem Az. 531.005.030-001.006).

Es ist jedoch festzustellen, dass grundsätzlich aus altlastenfachlicher Sicht gegen die derzeitigen und – soweit bekannt - geplanten Nutzungen keine Bedenken bestehen, jedoch sind weitere (bisher nicht bekannte) Bodenbelastungen bzw. Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und/oder Grundwasser nicht auszuschließen.

## Lärm

Durch die im Umfeld des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen bzw. bauplanungsrechtlich künftig zulässigen Vorhaben entstehen Lärmemissionen in unterschiedlichem Umfang, die im Hinblick auf eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs gutachtlich ermittelt und sowohl im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als auch bezüglich der schutzbedürftigen Nutzungen aus Sicht des Immissionsschutzes eingeschätzt wurden. Die Ergebnisse des Immissionsgutachtens beziehen sich auf den Gesamtbereich des ehemaligen US-Depots einschließlich der AAFES-Flächen, die bereits als Industriegebiet nach § 9 BauNVO berücksichtigt wurden, sowie der im weiteren Umfeld vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen, die als Vorbelastung in die Betrachtung eingestellt wurden.

Zur Beurteilung der möglichen Geräuschaus- bzw. einwirkungen der im Plangebiet vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzung bzw. auf die in der Umgebung bestehende Wohnbebauung sowie sonstige schutzwürdige Nutzungen wurden zunächst allen Teilflächen unterschiedlicher Nutzung in den 3 Plangebieten „Am Alten Flughafen I-II“ sowie in der relevanten Umgebung sog. flächenbezogene Schalleistungspegel zugeordnet und an Hand der (Lärm-)Ausbreitungsberechnung für die Tages- und Nachtzeit sowie unterschiedliche Einwirkhöhen die Einhaltung der maßgeblichen Orientierungs- sowie Richtwerte überprüft. Im Ergebnis ergab sich für die Industriegebietsflächen im Plangebiet „III“ die Notwendigkeit einer differenzierten Festsetzung zulässiger Emissionskontingente, die bei der konkreten Objektplanung und Betriebsorganisation zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

Zum ausreichenden Immissionsschutz in den angrenzenden Bebauungsplangebieten „Am Alten Flughafen I+II, mit z.T. Wohnnutzung innerhalb der festgesetzten Mischgebiete und ohne festgesetzte Emissionskontingente in den dortigen Gewerbegebieten, wurde nach Abstimmung einer gegenüber der in den offengelegten Lärmgutachten geänderten Methodik (mit erhöhten nächtlichen Lärmpegeln in den Gewerbegebieten) und einer ergänzenden Begutachtung nachgewiesen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm (45 dB(A)) bei allen Wohn- oder schutzwürdigen Nutzungen in den Mischgebieten eingehalten werden kann, wenn in den angrenzenden bzw. relevanten Gewerbegebieten ein nächtlicher Lärmpegel von 47 bis max. 57 dB(A), je nach Lage, nicht überschritten wird. Aufgrund der weitgehend vorhandenen Betriebsstruktur und der Steuerungsmöglichkeiten bei der Vermarktung, Planung und Genehmigung für/von Betrieben auf den noch unbebauten Teilflächen können diese Anforderungen eingehalten werden.

Nähere Ausführungen zu den untersuchten Umweltbelangen können dem Umweltbericht sowie den einzelnen Fachgutachten und Untersuchungen entnommen werden.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der aus dem Jahr 2004 stammende Aufstellungsbeschluss für den Gesamtbereich des ehemaligen US-Depots wurde im Februar 2017 erneut gefasst und an den Geltungsbereich des koordinierenden Gesamtbauungsplanes „Am alten Flughafen“ angepasst. Nach Kenntnisnahme eines Sachstandsberichtes zur Entwicklung des Plangebietes einschließlich der AAFES-Flächen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2015 ist für den Vorentwurf des Bauungsplanes der erste Beteiligungsschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der städtischen Ämter in der Zeit vom 13.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016 durchgeführt worden. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht konkret auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des vorliegenden Teilplangebietes als gewerblicher Standort, sondern auf das gesamte Entwicklungsgebiet des ehemaligen US-Depots. Gleichwohl sind die Anregungen für das vorliegende Plangebiet insbesondere in Bezug auf die Planung der inneren und äußeren Erschließung sowie die Entwässerungsplanung oder den Immissionsschutz berücksichtigt worden.

Der Entwurf des Bauungsplanes Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen am 21.02.2019 beschlossen. Nach Bekanntmachung am 23.03.2019 wurde der Bauungsplan-Entwurf mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten in der Zeit vom 02.04.2019 bis einschließlich 14.05.2019 offengelegt. Parallel wurde die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bauungsplan-Entwurf durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme eines Bürgers zum Bauungsplan-Entwurf ein. Von den insgesamt 69 beteiligten Behörden, Ämtern und Träger öffentlicher Belange wurden 34 schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Davon teilten 22 Stellen mit, dass sie weder Einwendungen noch fachliche Stellungnahmen vorzubringen haben. Weitere vier Behörden, Ämter und Träger öffentlicher Belange brachten Hinweise oder Anregungen vorwiegend redaktioneller Art vor, die der Klarstellung der Planungsinhalte dienen und eingearbeitet werden konnten, ohne dass es hierbei zu einer inhaltlichen Änderung der Planung kam. Nur zwei Stellungnahmen konnten nicht in Gänze berücksichtigt werden und wurden daher in die Abwägung eingestellt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die vom 12.07.2019 bis einschließlich 02.08.2019 durchgeführte erneute eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ergab sechs Stellungnahmen von den insgesamt sechs angeschriebenen Behörden, Ämtern und Träger öffentlicher Belange. Davon konnte eine Stellungnahme nicht in Gänze berücksichtigt werden und wurde daher in die Abwägung eingestellt.

Aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren ist aus der Öffentlichkeit die Stellungnahme des Bürgers als einzige eingegangene Stellungnahme in die Abwägung eingestellt worden, wobei mit dem Einwender vereinbart wurde, dass keine formelle Abwägung erfolgen muss, da die gleichlautenden Inhalte der Einwendung die äußere Erschließung betreffend bereits als Antrag einer Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung beschieden wurde.

Aus der Beteiligung der Behörden, Ämter und Träger öffentlicher Belange verblieben aus den insgesamt drei Beteiligungsschritten insgesamt drei Stellungnahmen. Davon lagen eine Stellungnahme vom Regierungspräsidium Gießen, und zwei vom Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen vor.

Die wesentlichen Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen beziehen sich auf den Immissionsschutz und den gewerblichen Anlagenlärm, wobei hier inhaltlich Kritik am methodischen Vorgehen des Gutachters insbesondere bezogen auf den Bebauungsplan“ Am Alten Flughafen I“ vorgetragen wurde.

Nach gemeinsamer Abstimmung für eine Nachbegutachtung und Auswertung der gutachterlichen Ergebnisse (siehe Kap. 2, „Lärm“) konnte die methodische Kritik des Regierungspräsidiums im Nachgang ausgeräumt werden.

Den Anregungen des Amtes für Umwelt und Natur zu artenschutzrechtlichen Aspekten, fachgerechten Baumpflanzungen sowie bodenschutzfachlichen Ergänzungen konnte durch Aufnahme entsprechender Festsetzungsergänzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan und der Begründung entsprochen werden. Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen der Planung wurden im Umweltbericht ergänzt. Die im Zuge der eingeschränkten Beteiligung vorgebrachten Anregungen zu klimatischen Sachverhalten, die nicht zur Beurteilung standen, wurden nicht aufgenommen. Der Hinweis, dass ein ermitteltes Defizit von Biotopwertpunkten trotz Festlegung von Ausgleichsflächen ohne Aussagen zu Möglichkeiten einer Vollkompensation verbleibt, wird die besondere Situation mit der planungsrechtlichen Gebietseinordnung weitgehend als Innenbereich entgegengehalten, bei dem eine Kompensation nicht erforderlich ist, da bereits Baurechte nach § 34 BauGB bestehen. Der Schwerpunkt der zugrundeliegenden Ausgleichskonzeption lag im Aufzeigen erhaltenswerter Biotopstrukturen, stadt- und landschaftsprägender Grünstrukturen und Einzelbäume, naturschutz- und artenschutzfachlicher Entwicklungspotentiale sowie in der Vernetzung bedeutsamer Strukturen untereinander. Das genannte Defizit resultiert aus der Anwendung des Biotopwertverfahrens der hessischen Kompensationsverordnung und dient in der Bauleitplanung lediglich der Plausibilitätsprüfung. Es wird daher von einer ausgewogenen Behandlung der Belange des Naturschutzes einschließlich des Arten- und Biotopschutzes unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie mit dem Ziel der Realisierung einer städtebaulich optimierten Nachverdichtung ausgegangen.

Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen haben demnach Eingang in die Planung gefunden oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind darüber hinaus im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dokumentiert. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung bestand resultierend aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen kein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2019 als Satzung beschlossen werden konnte.

Gießen, den 23.06.2020